

ERKLÄRUNG ZUR STEUER AUF WERTPAPIERKONTEN ¹
für den Referenzzeitraum vom __ / __ / 20 __ bis __ / __ / 20 __ ²

ERKLÄRENDE(R) SCHULDNER DER STEUER	
Eigenschaft:	<input type="checkbox"/> Vermittler nach belgischem Recht oder Vermittler mit Sitz in Belgien ³ <input type="checkbox"/> Nicht in Belgien eingetragener oder niedergelassener Vermittler ODER dessen zugelassener Fiskalvertreter (1) ⁴ <input type="checkbox"/> Kontoinhaber ⁵ <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Persönliche Erklärung ⁶ <input type="checkbox"/> Gemeinsame Erklärung ⁷ => WEITER ZU TEIL B

TEIL A

IDENTITÄT DES ERKLÄRENDEN	
Identifikationsnummer ⁸:
<i>Falls nicht vorhanden: <u>Geburtsdatum und -ort</u>:</i>	__ / __ / ____
Name und Vorname oder Gesellschaftsname:
Wohnsitz oder Gesellschaftssitz (vollständige Adresse):
Telefon:
E-Mail:

BERECHNUNG DER ZU ZAHLENDEN STEUER		
Besteuerungsgrundlage ⁹	Steuersatz	Betrag der geschuldeten Steuer
..... , ..	0,15 % ¹⁰ , ..

Die Person, die vorliegende Erklärung unterzeichnet, erklärt, persönlich für die Zahlung der geschuldeten Steuer zu haften ¹¹.

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, (Datum)

..... (Unterschrift)

.....
(Name, Vorname, Eigenschaft) ¹²

(1) Unzutreffendes bitte streichen und auch die Angaben zum Erklärenden auf Seite 4 eintragen (Hinweis 4).

ERKLÄRUNG ZUR STEUER AUF WERTPAPIERKONTEN
für den Referenzzeitraum vom __ / __ / 20 __ bis __ / __ / 20 __²

TEIL B¹³
(gemeinsame Erklärung)

Nr. des(der) betreffenden Wertpapierkontos bzw. -konten:

Anzahl TEILE B, die Teil der Erklärung sind:

Laufende Nr.	Identifikationsnummer ⁸ <i>Falls nicht vorhanden: Geburtsdatum und -ort</i>	Identität und Kontaktdaten a) Name und Vorname b) Wohnsitz (vollständige Adresse) c) Telefon d) E-Mail	Berechnung der zu zahlenden Steuer	
			Besteuerungsgrundlage ¹⁴	Betrag der Steuer ¹⁰
		a) b) c) d) , , . .
		a) b) c) d) , , . .
		a) b) c) d) , , . .

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, (Datum)

Name und Vorname jedes Mitinhabers und jeder gleichgestellten Person, gefolgt von dessen Unterschrift^{11, 12}:

.....
(Name und Vorname)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name und Vorname)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name und Vorname)

.....
(Unterschrift)

WICHTIGE INFORMATIONEN

VERSAND DER ERKLÄRUNG

Die Erklärung auf Papier ist ausschließlich an folgende Dienststelle zu senden

**Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung
Einnahmезentrum – Abteilung verschiedene Steuern**
Boulevard du Roi Albert II, 33 boîte 431
1030 BRÜSSEL

ZAHLUNG DER STEUER

Ausschließlich auf folgende Kontonummer zu zahlen

BE 64 6792 0022 2952 – PCHQ BE BB des Einnahmезentrums – Abteilung verschiedene Steuern
Boulevard du Roi Albert II, 33 boîte 431
1030 BRÜSSEL

mit der Mitteilung:

- BIBB (Betrag der Besteuerungsgrundlage in Euro) /
- Nationale Nummer oder Unternehmensnummer des Steuerschuldners, ohne Trennzeichen (falls nicht vorhanden, Name und Vorname) /
- TCTER

Beispiel: BIBB 500,00 / 75050362145 / TCTER

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Für zusätzliche Informationen zur Bearbeitung Ihrer Erklärung oder Ihrer Zahlung kontaktieren Sie bitte das Einnahmезentrum - Abteilung verschiedene Steuern:

CPIC.TAXDIV@minfin.fed.be

Bei Fragen zur Festlegung der Besteuerungsgrundlage oder zur Berechnung der Steuer wenden Sie sich bitte an das Contact Center:

0257 257 57

HINWEISE

1. Verweis auf Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen: Art. 151 bis 158/6 des Gesetzbuchs der verschiedenen Gebühren und Steuern (GBvGS) und Art. 218 bis 220/10 des KE vom 3.3.1927 zur Ausführung des GBvGS (KE/GBvGS)

2. Es handelt sich um einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten, der am 1. Oktober beginnt und am 30. September des darauffolgenden Jahres endet (siehe Art. 152 Nr. 6 GBvGS), außer in Situationen, in denen der zu vermerkende Referenzzeitraum der verkürzte Zeitraum ist (siehe Art. 154 § 2 GBvGS und Art. 218 § 4 KE/GBvGS).

3. Siehe Art. 152 Nr. 9, 157 und 158/3 GBvGS.

Dieser Steuerschuldner ist verpflichtet, die Erklärung spätestens am zwanzigsten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Referenzzeitraums bei der zuständigen Dienststelle einzureichen (Art. 158/3 § 1 Abs. 1 GBvGS).

Die Steuer ist spätestens am vorgenannten Tag durch Zahlung oder Überweisung auf das Konto der zuständigen Dienststelle zu zahlen (Art. 158/3 § 1 Abs. 2 GBvGS).

4. Siehe Art. 158/2 GBvGS.

Tragen Sie hier die vollständigen Kontaktdaten ein:

- entweder des nicht in Belgien eingetragenen oder niedergelassenen Vermittlers, wenn die Erklärung vom Fiskalvertreter eingereicht wird,
- oder des zugelassenen Fiskalvertreters, wenn die Erklärung vom Vermittler eingereicht wird.

Identifikationsnummer ⁸ :
Name und Vorname oder Gesellschaftsname:
Wohnsitz oder Gesellschaftssitz (vollständige Adresse):
Telefon:
E-Mail:

Dieser Steuerschuldner ist verpflichtet, die Erklärung spätestens am zwanzigsten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Referenzzeitraums bei der zuständigen Dienststelle einzureichen (Art. 158/3 § 1 Abs. 1 GBvGS).

Die Steuer ist spätestens am vorgenannten Tag durch Zahlung oder Überweisung auf das Konto der zuständigen Dienststelle zu zahlen (Art. 158/3 § 1 Abs. 2 GBvGS).

5. Siehe Art. 152 Nr. 5 und 158/1 GBvGS.

6. Siehe Art. 158/1 Abs. 1 GBvGS.

Der Inhaber muss die persönliche Erklärung spätestens am letzten Tag der Einreichung der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen über die elektronische Plattform MyMinfin elektronisch einreichen (außer Ausnahmeregelung für die Einreichung auf Papier) (Art. 158/4 § 1 und § 2 GBvGS und Art. 220/4 KE/GBvGS).

Die Steuer ist bis spätestens 31. August des Jahres zu zahlen, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerpflicht gegeben sind, durch Zahlung oder Überweisung auf das Konto der zuständigen Dienststelle (Art. 158/4 § 1 Abs. 2 GBvGS).

7. Eine oder mehrere gemeinsame Erklärungen sind einzureichen, wenn sich der Inhaber eines oder mehrerer Gemeinschaftswertpapierkonten (entweder ganz oder teilweise im Nießbrauch oder im bloßen Eigentum) für die Erklärung seines gesetzmäßigen oder vertraglichen Anteils an dem Gemeinschaftswertpapierkonto entscheidet.

In diesem Fall muss ein (oder mehrere) TEIL(E) B der Erklärung ausgefüllt werden.

Darüber hinaus sind der Erklärung Belege über den gesetzmäßigen oder vertraglichen Anteil jedes Inhabers oder Mitinhabers beizufügen.

Die gemeinsame Erklärung muss spätestens am letzten Tag der Einreichung der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen bei der zuständigen Dienststelle auf Papier eingereicht werden (Art. 158/4 § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 GBvGS und Art. 220/4 KE/GBvGS).

Die Steuer ist bis spätestens 31. August des Jahres zu entrichten, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Steuerpflicht gegeben sind, durch Zahlung oder Überweisung auf das Konto der zuständigen Dienststelle (Art. 158/4 § 1 Abs. 2 GBvGS).

8. Für Vermittler nach belgischem Recht, Vermittler mit Sitz in Belgien und Fiskalvertreter handelt es sich hier um die von der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugewiesene einmalige Identifikationsnummer (Unternehmensnummer).

Für ausländische Vermittler und deren Fiskalvertreter vermerken Sie gegebenenfalls bitte auch die mit der Unternehmensnummer oder der MwSt.-Identifikationsnummer vergleichbare Identifizierung der Gesellschaft.

Für Inhaber ist dies die Identifikationsnummer im Nationalregister oder die Identifikationsnummer im "BIS-Register", die gemäß Art. 4 § 2 G 15.1.1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergeben wird. Für Personen, die keine der vorgenannten Identifikationsnummern haben, sind Geburtsdatum und -ort (Ort und Land) anzugeben.

9. Hierbei handelt es sich um den durchschnittlichen Gesamtwert der steuerpflichtigen Finanzinstrumente, für die die Steuer geschuldet ist. Der Betrag wird in Euro angegeben.

10. Der Steuersatz beträgt 0,15 % (Art. 153 GBvGS). Der Betrag der Steuer wird in Euro angegeben.

11. Der Inhaber, der die Erklärung und die Zahlung selbst vornimmt, muss die Steuer nur dann zahlen, wenn der gemäß der Erklärung geschuldete Betrag 10 Euro übersteigt (Art. 158/4 § 1 Abs. 2 GBvGS).

Im Fall einer gemeinsamen Erklärung haftet jeder Mitinhaber im Miteigentum, jeder Nießbraucher oder jeder bloße Eigentümer sowie der Inhaber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer (Art. 158/1 Abs. 4 GBvGS).

Die Nichtabgabe von Erklärungen, verspätete, unrichtige oder unvollständige Erklärungen sowie verspätete Zahlungen werden mit einer vom König festgesetzten Geldbuße geahndet. Wird die Steuer nicht fristgerecht gezahlt, sind von Rechts wegen Zinsen ab dem Tag geschuldet, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen (Art. 158/3 § 2 und Art. 158/4 § 3 GBvGS).

12. Im Fall einer Gesellschaft oder eines Vermittlers muss die Erklärung von einer Person, die gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu verpflichten, oder von einem Beauftragten der Gesellschaft unterzeichnet werden.

Im Fall einer natürlichen Person muss die Erklärung von der Person selbst oder von ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind alle Inhaber und ihnen gleichgestellte Personen (oder deren Beauftragte) verpflichtet, die Erklärung zu unterzeichnen (Art. 220/5 Abs. 1 KE/GBvGS).

13. Jeder Mitinhaber, Nießbraucher, bloßer Eigentümer und Inhaber muss in die Tabelle in TEIL B der Erklärung eingetragen werden, unabhängig von der Höhe seines Anteils am Durchschnittswert der im Wertpapierkonto erfassten steuerpflichtigen Finanzinstrumente.

Gegebenenfalls müssen, abhängig von der Anzahl Mitinhaber, mehrere TEILE B ausgefüllt werden.

Die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung steht der Einreichung einer persönlichen Erklärung für andere Wertpapierkonten nicht im Weg.

14. Hier handelt es sich um den Anteil am Miteigentum, am Nießbrauch oder bloßen Eigentum, der jedem gesetzmäßig oder vertraglich gehört. In diesem Fall fügen Sie bitte als Anlage zur Erklärung die Belege über den gesetzmäßigen oder vertraglichen Anteil des Inhabers und den Anteil der anderen Mitinhaber am Miteigentum, Nießbrauch oder bloßen Eigentum bei (Art. 158/1 Abs. 2 GBvGS).

Der Betrag wird in Euro angegeben.